

BUCHBESPRECHUNGEN

Günter Frankenberg

Die Verfassung der Republik – Autorität und Solidarität in der Zivilgesellschaft

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1996, 262 S., DM 58,-

Mit seinem Werk "Die Verfassung der Republik" legt Frankenberg in stetiger Auseinandersetzung mit historischen und aktuellen Alternativen aus Staatsphilosophie und Gesellschaftstheorie ein verfassungstheoretisches Konzept moderner Gesellschaften vor, das sowohl die Bedingungen der Entstehung und Veränderung republikanisch-demokratischer Verfassungen erläutert als auch einen Maßstab für die Beurteilung realer Verfassungen dieses Typs bereitstellt.

In einem ersten Schritt befaßt Frankenberg sich mit der Frage nach Begriff und Funktion von republikanisch-demokratischen Verfassungen. Die Vielfalt der Interpretationen überwindet er mit dem Hinweis, daß Verfassungen Texte seien, denen je nach Perspektive verschiedene Bedeutungen zugeschrieben werden könnten. Aus seiner Sicht repräsentieren Verfassungen das Daseinsprogramm in Gesellschaft lebender und handelnder Individuen; sie stellten den symbolischen Schauplatz dar, auf dem Einzelne und soziale Gruppen um Anerkennung kämpfen und ihre umstrittenen Wahrheiten zur Geltung bringen müßten, wobei Inhalt und Verständnis von Verfassungen aus diesem Streit nicht ausgenommen seien, woraus folge, daß die Verfassung einer modernen Gesellschaft als grundlegende Konvention charakterisiert werden könne. Bevor Frankenberg diese These verteidigt, wendet er sich der "Architektur" republikanisch-demokratischer Verfassungen zu, wobei er vier "Konstruktionselemente" unterscheidet: Menschen- und Bürgerrechte sowie grundlegende Rechtsprinzipien gäben Antwort auf Fragen der Gerechtigkeit, mit Staatszielen und Amts-, aber auch Bürgerpflichten würden Fragen des Gemeinwohls behandelt, die organisatorischen Regeln beträfen Fragen der politischen Erfahrung und Klugheit, Meta- oder Kollisionsregeln gäben Antwort auf Fragen der Verfassungsgeltung. Diese Analyse der Freiheiten, Rechte, Pflichten und Kompetenzen realer Verfassungen macht eine entscheidende Voraussetzung der theoretischen Beschreibung von Verfassungen als grundlegender Konvention anschaulich: Sowohl reale Verfassungen als auch Frankenburgs theoretischer Ansatz setzen Akteure und damit ein aktivistisches Menschenbild voraus. Dieses Menschenbild wird im folgenden gegen die Systemtheorie Luhmannscher Prägung verteidigt und in Fortführung von Gedanken von Habermas und Hannah Arendt über kommunikatives Handeln und die Entstehung kommunikativer Macht präzisiert: Das von modernen Verfassungen vorausgesetzte aktivistische Menschenbild dürfe nicht mißverstanden werden als Inthronisation eines allmächtigen sich selbst genügenden Subjekts. Die Definition der Verfassung als Zuschreibung von Handlungsmacht greife deshalb zu kurz. Das Individuum

konstituiere und verändere sich vielmehr in intersubjektiven Zusammenhängen und gewinne erst aus diesen seine Individualität. Handeln und Sprechen finde zwischen den Menschen statt und bringe einen "öffentlichen Raum" hervor, in dem durch Herstellung von Einvernehmen und gemeinsames Handeln kommunikative Macht entstehe, aber auch wieder vergehe. Unter Zugrundelegung dieses Bildes vom immer schon in Gesellschaft lebenden, auf die Anerkennung durch Andere angewiesenen Menschen werde Verfassung als Konstitution eines öffentlichen Raumes sichtbar, in dem alles und damit auch die Verfassung diskutierbar sei, was deren konventionellen Charakter bestätige.

Frankenberg geht sodann der Frage nach, wie die Gesellschaft aussieht, die sich mittels einer grundlegenden Konvention verfaßt. Das theoretische Modell soll durch den Begriff der Zivilgesellschaft bezeichnet werden, wobei dieser vage und vielschichtige Begriff zunächst einmal für diesen Zweck bearbeitet werden muß. Frankenberg entnimmt Theorie und Praxis drei Modelle ("Paradigmen") von Zivilgesellschaft: (1) die Identifizierung der Zivilgesellschaft mit der politischen Organisation einer Gesellschaft, (2) die Differenzierung von Zivilgesellschaft und politischer Gesellschaft, (3) *mixta composita*, in denen Zivilgesellschaft weder als Gegensatz zu politischen bzw. staatlichen Sphären erscheine, noch in ihr aufgehe. Da sich sowohl der Polis-Gedanke (Paradigma 1) als auch die Vorstellung einer ganz ins Private zurückgezogenen Erwerbsgesellschaft (Paradigma 2) mit ihrer jeweils zugrunde liegenden Annahme einer apriorischen Unterscheidung von privat und öffentlich erschöpft hätten, sei das dritte Modell zu verfolgen. Als deren Spezifikum stellt Frankenberg ein freies Assoziationswesen heraus, wobei es sich in Abgrenzung zu vertraglicher Begründung von Gesellschaft und in Entsprechung zur Realität moderner, d.h. vor allem radikal pluraler und konflikthafter Gesellschaften um eine Vielzahl von aus Konflikten geborenen Vereinigungen zur Verfolgung gemeinsamer Ziele handele. Von zivilgesellschaftlichen Assoziationen könne allerdings nur dann die Rede sein, wenn diese in ihrer Organisation und in ihrem Handeln gewisse Mindestanforderungen der "Zivilität" erfüllten. Die Assoziiierung der Assoziationen wird wiederum geleistet durch eine grundlegende Konvention, womit eine wechselseitige Verpflichtung auf zivilen Umgang gemeint ist, die sich in der tatsächlichen Konfliktpрактиk aufweisen lassen muß. Der Begriff der grundlegenden Konvention charakterisiert hier also nicht mehr die Funktion geschriebener republikanisch-demokratischer Verfassungen, sondern kennzeichnet die Bedingungen der Möglichkeit einer Zivilgesellschaft.

Die nunmehr begrifflich präzisierte Zivilgesellschaft wird im weiteren als Folge der Säkularisation aufgewiesen. Mit der Säkularisation verlören Individuum und Gesellschaft alle transzendenten Erklärungen und Rechtfertigungen und würden auf sich selbst gestellt. Sowohl die Begründung politischer Autorität als auch die Herstellung sozialer Integration sei nunmehr "aktivistische Zumutung" an die Menschen. Nach kritischer Auseinandersetzung mit der "Politischen Theologie", die die in der Säkularisation liegende radikale Zäsur leugne, zeichnet Frankenberg die Geschichte der Säkularisation der Autorität und die Entstehung der Bedingungen politischer Autonomie nach. Die Konstituierung von Gemeinschaftlichkeit (sozialer Integration) präzisiert er als soziale Sicherheit im Sinne der Gewiß-

heit hinsichtlich Zugehörigkeit einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten. Hier gilt die Kritik sowohl den "Erfüllungstheorien" des Marxismus als auch der liberalen Verschiebung des Problems in den "Markt". Zusammenfassend nennt Frankenberg vier Elemente, die die Säkularität moderner Gesellschaften kennzeichnen: das Bewußtsein, daß es Endgültiges nicht gebe (Historizität statt Ende der Geschichte), gleiche private und politische Freiheit und Ablehnung von außerhalb des Menschen liegendem Höheren als Maßstab oder Legitimation (Horizontalität statt Transzendenz), Öffentlichkeit bei Bestellung und Ausübung der politischen Autorität (Publizität statt Arkan-Politik), Fragmentierung der Gesellschaft (Pluralität und Konfliktizität statt Identität). Frankenberg illustriert an Verfassungstexten und ihrer Interpretation (insoweit beschränkt auf das GG) hinsichtlich aller vier Merkmale die Neigung, den in der Säkularisation liegenden "Zumutungen" auszuweichen, womit die vorangegangene Analyse zum Maßstab für die Beurteilung und Interpretation realer Verfassungen wird.

Im nächsten Abschnitt entfaltet Frankenberg die Republik als Verfassung der Zivilgesellschaft (diese Verbindung zwischen Zivilgesellschaft und Republik wird allerdings an keiner Stelle ausdrücklich hergestellt). Da der Begriff der Republik kaum präziser ist als der der Zivilgesellschaft, muß Frankenberg auch hier erst einmal wieder begriffliche Arbeit leisten. Er kritisiert die aktuelle Reduktion des Republikbegriffs auf die Bezeichnung einer Staatsform unter Verdrängung von dessen Gehalt als Idee und Prinzip. Die Darstellung dieses Gehalts, der nach Frankenberg in einer libertären und einer sozialen Komponente besteht, nämlich partizipatorischer öffentlicher Freiheit einerseits und Selbstorganisation der Gesellschaft andererseits, kommt leider etwas zu kurz. Die in der genannten "Verdrängung" und "Reduktion" liegende Wendung "von der Plattform zur Spitze" vermutet Frankenberg als Ursache dafür, die "stets prekären Voraussetzungen der Republik" durch eine Re-Ethisierung des Staates, sei es mittels einer Staatsidee, Amtsethos oder Bürgertugend zu sichern, was letztlich entweder sinnlos oder freiheitsbeeinträchtigend sei. Demgegenüber entfaltet Frankenberg im weiteren das republikanische Prinzip als Modus der Autoritätsbegründung und als Modus sozialer Integration, wobei er dem Merkmal der Publizität in beiden Fällen – sei es als öffentliche Bestellung von Amtsträgern und öffentliche Amtsführung, sei es als öffentliche Freiheit – herausragende Bedeutung zukommen läßt.

Eingehende Vertiefung erfährt das Problem der sozialen Integration. Frankenberg gibt nicht nur die gängige Kritik am Sozialstaat (insbes. Mangel an Effektivität und Humanität durch ein Übermaß an Verrechtlichung und Bürokratie) wieder, sondern versucht, Möglichkeiten einer "Zivilisierung" des Sozialstaats aufzuzeigen, wobei er insbesondere die Förderung von Selbsthilfe bzw. Hilfe durch gesellschaftliche Selbstorganisation vor Augen hat. Weiterführend im Ansatz, hinsichtlich der praktischen Umsetzung zur Diskussion einladend ist Frankenbergs Gedanke, soziale Rechte unter Rückgriff auf die grundlegende Konvention neu zu begründen. Die in dieser Konvention enthaltenen *minima legalia* für die Streitpraxis in einer konflikthaften Gesellschaft setzten wechselseitige Anerkennung voraus. Diese Anerkennung erweise sich nicht zuletzt darin, daß jedem Mitglied der Gesellschaft ermöglicht werde, die grundlegende Konvention mitzutragen. Soziale Leistungen müßten daher

als Hilfe zur Erlangung von Autonomie, d.h. Handlungs- und Konfliktfähigkeit, verstanden werden. Frankenberg scheint dies u.a. mittels einer an die Zugehörigkeit zur politischen Gemeinschaft (Staatsangehörigkeit) anknüpfenden bedarfsoorientierten Grundsicherung realisierbar.

Als aktuelle Gefahren für die Zivilgesellschaft benennt Frankenberg Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Frauenfeindlichkeit. Er rät zum "Konflikt als Therapie" und warnt davor, daß der Staat in Antwort auf Gewalt seinerseits gewalttätig werde. Seine Vorschläge zu einer "Zivilisierung" des Straf- und Strafprozeßrechts bleiben allerdings skizzenhaft und bedürfen weiterer Überlegungen. Dem Anliegen, dem Opfer die Stellung einer Konfliktpartei und nicht nur eines Beweismittels einzuräumen, entspricht das geltende Recht weitgehend durch die Möglichkeiten des Klageerzwingungsverfahrens, der Privatklage und der Nebenklage. Auch ob eine Steigerung zivilgesellschaftlicher Öffentlichkeit gerade durch eine Annäherung an das Jury-System erreicht werden kann, darf angesichts der Erfahrungen in den USA bezweifelt werden.

Abschließend zeigt Frankenberg das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Verfassung einer Zivilgesellschaft. Er legt überzeugend dar, daß das Gericht diese keineswegs ungefährdete Rolle seiner auf Konflikt gegründeten Autorität verdankt. Als Beobachter und Schlichter von Konflikten, als Beteiligter an politischen Konflikten und nicht zuletzt wegen seiner öffentlichen Austragung der Konflikte um das richtige Verfassungsrecht arbeite es der Sehnsucht nach Transzendenz entgegen.

Frankenberg gewinnt aus der Tatsache der Säkularisation einen durchaus normativen Begriff der Zivilgesellschaft und zeigt, daß sie einer republikanischen Verfassung bedarf. Denn nur in der Verfassung der Republik ist die nie endende Aufgabe der Zivilgesellschaft, politische Autorität und soziale Integration aus sich selbst heraus zu begründen, in doppeltem Sinne auf Dauer gestellt. Dementsprechend hat auch das Thema das Format einer Lebensaufgabe. Eine Fortsetzung zur Problematik der Fremden in der Republik ist bereits angekündigt. Die Notwendigkeit einer rechtstheoretischen Bearbeitung des Themas "Öffentlichkeit" drängt sich auf. Einstweilen aber sei das vorliegende an kritischer Auseinandersetzung und eigenen Gedanken außerordentlich reiche Buch zur Lektüre, Anregung und Diskussion empfohlen.

Ute Mager

Grace Nacimiento

Die Amerikanische Deklaration der Rechte und Pflichten des Menschen.

Zum Prozeß der Rechtserzeugung durch Resolutionen internationaler Organisationen.

Springer Verlag, Berlin u.a., 1997, 208 S., DM 98,-

Der Untertitel der von Jochen Abr. Frowein betreuten Dissertation deutet es an: Es geht nicht lediglich um Inhalt und Rechtswirkung der im April 1948 auf der Neunten Internatio-